

Dritter Aufruf zur Antragseinreichung

vom 25.05.2022

gemäß der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.06.2021 (BAZ AT 01.07.2021 B5)

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Die in der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen (im Folgenden: „Förderrichtlinie“: <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Foerderrichtlinie.pdf>) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Der Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert die in der Förderrichtlinie genannten Maßnahmen und die Förderhöhe und gibt Hinweise zur Antragstellung.

Mit diesem Aufruf werden bis zu **35 Millionen Euro** Fördermittel für Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen bereitgestellt.

Mit diesem Förderaufruf wird Folgendes gefördert:

- a) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit Motoren, die mit alternativen, insbesondere regenerativen Kraftstoffen betrieben werden (Nr. 3.2.1 der Förderrichtlinie)
- b) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit diesel- und gaselektrischen Antrieben und Hybridantrieben (Nr. 3.2.2 der Förderrichtlinie)
- c) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit einer Brennstoffzellenanlage zur Versorgung des elektrischen Schiffsantriebs (Nr. 3.2.3 der Förderrichtlinie)
- d) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit rein elektrischen Antriebssystemen (Nr. 3.2.4 der Förderrichtlinie)
- e) die Nachrüstung von Emissionsminderungseinrichtungen (Nr. 3.2.5 der Förderrichtlinie)
- f) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere durch energieeffiziente Technologien und punktuelle Energieeffizienzmaßnahmen (Nr. 3.2.6 der Förderrichtlinie)

2. Frist zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung der Modernisierung von Binnenschiffen nach Abschnitt 3.2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums **vom 25.05.2022 bis zum 01.08.2022 vollständig** einzureichen.

3. Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme berechnet.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung in diesem Aufruf beträgt für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. a und b des Förderaufrufs für große Unternehmen bis zu 60 Prozent, für mittlere Unternehmen bis zu 70 Prozent und für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen bis zu 80 Prozent sowie für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. c bis f des Förderaufrufs bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben.

5. Teilnahmeberechtigte

Antragsteller nach Nr. 4 der Förderrichtlinie sind danach berechtigt, einen Antrag auf Förderung entsprechend den unter Punkt 1 des Förderaufrufs beschriebenen Fördergegenständen zu stellen.

6. Auswahlverfahren

Das Verfahren ist einstufig angelegt. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bewilligt, bis die Höhe der insgesamt für diesen Aufruf vorgesehenen Fördermittel (siehe Punkt 1 des Förderaufrufs) erreicht ist. Unvollständige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich bei den fehlenden Unterlagen nicht um als zwingend gekennzeichnete Unterlagen handelt.

Für den Fall, dass nicht alle beantragten Vorhaben gefördert werden können, weil deren Summe die für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel übersteigen, erfolgt eine Priorisierung der Anträge auch anhand der folgenden Kriterien:

- Verhältnis zwischen der Höhe der reduzierten Treibhausgasemissionen bzw. der Energieeinsparung und dem Förderbedarf oder
- Höhe der zu erwartenden Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder
- Höhe der zu erwartenden Energieeinsparung.

Nicht alle Anträge werden notwendigerweise positiv beschieden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Priorisierung wird innerhalb der verschiedenen Schifffahrtsbranchen (Güter- und Fahrgastschifffahrt) nach den oben genannten Priorisierungskriterien und nach der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden. Für Maßnahmen der Güterschifffahrt sind in diesem Aufruf 17,5 Millionen Euro vorgesehen, für Maßnahmen der Fahrgastschifffahrt ebenfalls 17,5 Millionen Euro. Sollten Fördermittel für eine Branche nicht voll ausgeschöpft werden, werden sie der anderen Branche zur Verfügung gestellt. Der geplante Umsetzungszeitpunkt, insbesondere der Zeitpunkt des Maßnahmenabschlusses bei Bestandsschiffen bzw. Maßnahmenbeginns bei Neubauten wird grundsätzlich bei der Priorisierung berücksichtigt, um die Haushaltsmittel möglichst zeitnah und sinnvoll einzusetzen und um dem erklärten Förder- und Klimaziel sukzessive näher zu kommen.

7. Antragsverfahren

Für jedes nachzurüstende Binnenschiff ist ein Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn mehrere Binnenschiffe eines Antragstellers nachgerüstet werden sollen. Pro Antragsteller (verbundene Unternehmen werden als ein Antragsteller betrachtet) ist in einem Förderaufruf eine maximale Gesamtzusammenfassungsumme in Höhe von 2 Millionen Euro zulässig. Die Einschränkung gilt nicht für Schiffsneubauten. Für den Fall, dass die Fördermittel für die jeweilige Branche nicht ausgeschöpft werden, kann die Gesamtzusammenfassungsumme auf max. 4 Millionen Euro pro Antragsteller erhöht werden.

Die Antragsprüfung erfolgt unmittelbar nach Eingang. Im Sinne einer zügigen Bewilligung wird empfohlen, mit der Antragsvorlage nicht bis zum Ende der Einreichfrist zu warten.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform und vollständig (mit allen zwingend erforderlichen Unterlagen) bei der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Stichwort „NMB – 3. Förderaufruf“
Am Propsthof 51
53121 Bonn
(Bewilligungsbehörde)

fristgerecht (mit Posteingangsstempel) eingegangen sind.

Zwingend erforderlich sind:

- der jeweils vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Unterschriften versehene Antragsvordruck für die o.g. Fördermaßnahmen nach Nr. 3.2.1 – 3.2.6 der Förderrichtlinie,
- Schiffsattest, Fahrtauglichkeitsbescheinigung, Fährzeugnis oder Unionszeugnis,
- ein gültiger Schiffsregisterauszug oder entsprechender Eigentumsnachweis,
- drei Vergleichsangebote bzw. ein Angebot mit Begründung, die/das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung gültig sind/ist
(Diese Regelung ersetzt nicht eine eventuelle Ausschreibungspflicht), bzw. eine Kosten-/Ausgabenprognose, sofern eine Ausschreibungspflicht besteht und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist,
- bei Antrag nach Nummer 3.2.1 bis 3.2.4 ein Wertgutachten des aktuell verbauten (Diesel)Antriebs bei in Fahrt befindlichen Binnenschiffen bzw. Angebote oder Wertgutachten über die konventionellen Dieselantriebe bei Neubauten

Hinweis: Der ausschließliche Antragseingang per E-Mail entspricht nicht diesem Formerfordernis und dient nicht einer etwaigen Fristwahrung!

Die Bewilligungsbehörde kann unabhängig von den zwingend vorzulegenden Unterlagen im Einzelfall notwendige Unterlagen nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags - nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) ab Zugang der Aufforderung zur Nachreichung. Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, kann, ohne weitere Erinnerung, eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

8. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen und technischen Fragestellungen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der Bewilligungsbehörde unter der Telefonnummer (+49 228 7090-4255 oder +49 228 7090-4285) oder unter der E-Mail-Adresse (dez-s13@wsv.bund.de) zu erreichen.

Bonn, den 25.05.2022

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Petra Schreier-Endres